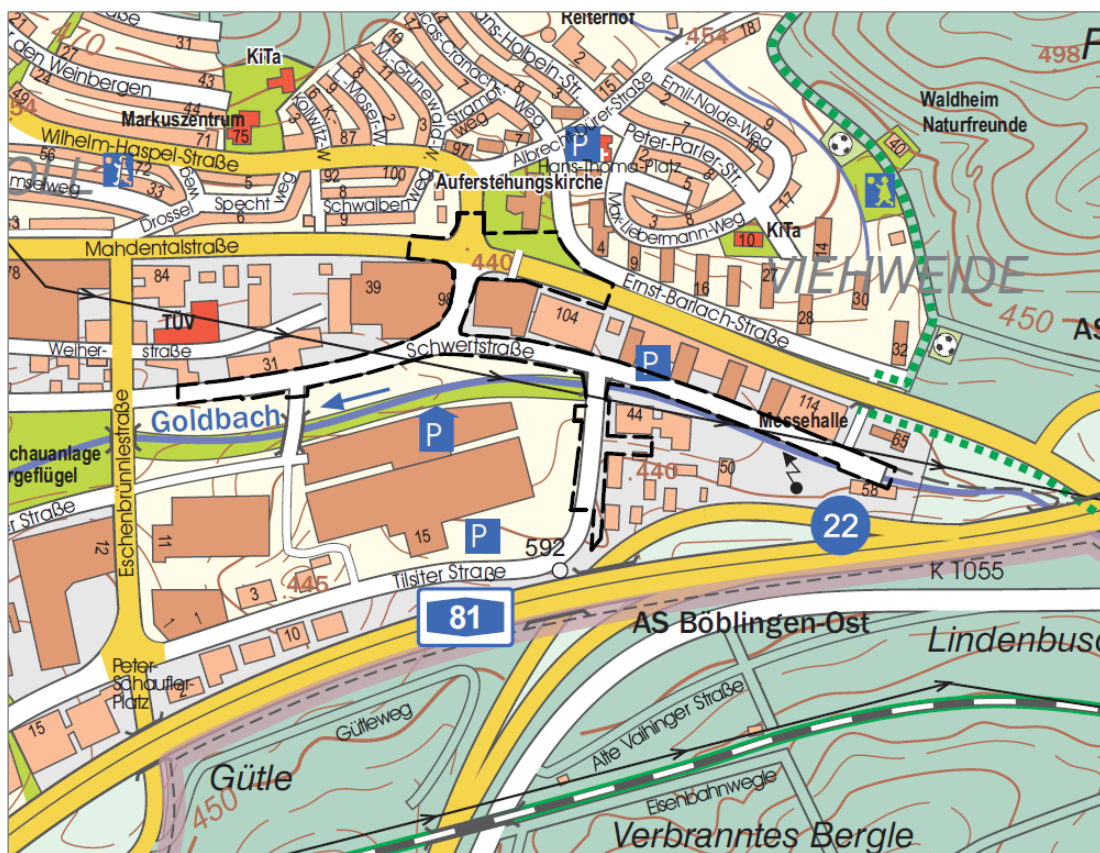


„Verkehrsfläche Tilsiter Straße / Schwertstraße“

Bebauungsplan

Planbereich 22/11

in Sindelfingen



TEXTTEIL

Datum:
22.03.2022

Ortsteil:
Sindelfingen - Kernstadt

Bearbeiter:
Pirmin Heim

VERFAHRENSDATEN

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	26.02.2019
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	13.03.2019
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	20.05.2019 – 14.06.2019
Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)	13.03.2019 – 10.04.2019
Auslegungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 BauGB)	20.07.2021
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	04.08.2021
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	16.08.2021 – 24.09.2021
Beteiligung Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)	27.07.2021 – 24.09.2021
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	20.07.2023

Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 20.07.2022 überein. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Sindelfingen, den 28.07.2022

[.gez] Dr. Corinna Clemens
Bürgermeisterin

Inkrafttreten

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB und

Inkrafttreten am: 23.09.2022

Bestandteile dieser Satzung sind:

- Planzeichnung vom 22.03.2022
- Textteil vom 22.03.2022 (13 Seiten)

Als **Anlage** dieser Satzung ist die Begründung vom 22.03.2022 beigelegt.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1 BauGB

1.0 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Gewerbegebiet - GE 1

(§ 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

Zulässig sind die dem Gewerbegebiet dienenden Stellplatzanlagen und Hochgaragen sowie Anlagen zur Erfüllung der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf offenen Stellplätzen gemäß § 8b KSG BW.

1.2 Gewerbegebiet - GE 2

(§ 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO)

Die Fläche ist als nichtüberbaubare Gewerbefläche entsprechend des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mahdental“, Planbereich 22/5, 1. Änderung, festgesetzt.

2.0 Überbauung

2.1 Flächen für Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Offene Stellplätze und Garagen (auch Hochgaragen) sind innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen zulässig.

Auf der gekennzeichneten Fläche sind Garagengebäude mit bis zu drei Garagengeschossen zulässig.

3.0 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Abgrenzung der nachfolgend unterteilten Verkehrsflächen untereinander ist nicht verbindlich.

3.1 Öffentliche Verkehrsflächen

Entsprechend der Planzeichnung werden öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Zulässig innerhalb dieser Flächen sind:

- Fahrbahnen, Geh- und Radwegflächen,
- im Zusammenhang notwendige Ingenieurbauwerke,
- Abstands-, Böschungs- und Verkehrsgrünflächen,
- Anlagen der technischen Ausstattung der Verkehrsanlagen,
- Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie

- öffentliche Parkplatzflächen sowie Anlagen zur Erfüllung der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf offenen Stellplätzen gemäß § 8b KSG BW.

Eine verbindliche räumliche Zuweisung der Funktionen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt dabei nicht.

3.2 Öffentliche Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrünfläche

Die im zeichnerischen Teil festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche erhält die Zweckbestimmung „Verkehrsgrünfläche“. Zulässig innerhalb dieser Flächen sind:

- Befestigte Wege für Grundstückszufahrten sowie Geh- und Radwegflächen,
- im Zusammenhang notwendige Ingenieurbauwerke,
- Abstands-, Böschungs- und Verkehrsgrünflächen,
- Anlagen der technischen Ausstattung der Verkehrsanlagen.

3.3 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Bereiche in denen von der öffentlichen Verkehrsfläche auf die angrenzenden Grundstücke nicht zu- bzw. abgefahren werden darf, sind gemäß Planeintrag festgesetzt.

3.4 Bereiche mit Ein- und Ausfahrt

Bereiche in denen von der öffentlichen Verkehrsfläche auf die angrenzenden Grundstücke zu- bzw. abgefahren werden darf, sind gemäß Planeintrag festgesetzt.

4.0 Öffentliche und private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

4.1 Öffentliche Grünfläche (ÖG 1)

Entsprechend der Planzeichnung wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Die bestehenden Gehölze sind zu erhalten, zu pflegen und bei Entfall durch Gehölze aus der Pflanzempfehlungsliste zur innerstädtischen Begrünung (siehe Anhang) zu ersetzen. Die Fläche ist durch Ansaat mit einer standortgerechten, artenreichen Gras-Kräutermischung zu begrünen und dauerhaft zu pflegen.

Zulässig innerhalb dieser Fläche sind:

- Geh- und Radwegflächen,
- im Zusammenhang mit den Geh- und Radwegeflächen notwendige Ingenieurbauwerke,
- Abstands- und Böschungsflächen,
- Anlagen der technischen Ausstattung der Verkehrsanlagen,
- Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

4.2 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erhalt und Pflege des Gewässerrandstreifen (ÖG 2)

Zum Schutz des Goldbaches ist der bestehende Gehölzstreifen dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Entfall durch standortgerechte, autochthone Gehölze aus der Pflanzempfehlungsliste zur landschaftlichen Einbindung (siehe Anhang) zu ersetzen.

Der 5m breite Gewässerrandstreifen entlang des Goldbachs kann für Zwangspunkte der Straße an einzelnen Stellen in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt unterschritten werden. Leitungstrassen und Baustelleneinrichtungsflächen sind nicht zulässig.

5.0 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Oberflächenbelag / Erschließungswege / Stellplätze

Der Oberflächenbelag von Erschließungswegen und Stellplätzen ist mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen, zur Vegetation hin zu neigen und über geeignete Maßnahmen von vollversiegelten Flächen abzugrenzen.

5.2 Dachbegrünung

Flachgeneigte Dächer (0° bis 10°) von Gebäuden, sind mind. zu 80% ihrer Flächen dauerhaft zu begrünen. Die Substratschicht muss mind. 12cm betragen. Die FLL-Dachbegrünungsrichtlinie 2018 oder aktuellere Fassungen sind zu beachten. Intensive Begrünungen sowie eine Kombination mit Photovoltaik sind zulässig.

5.3 Außenbeleuchtung

Die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebiets ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich zu installieren. Die verwendeten Leuchtmittel sind so auszuwählen, dass die für Insekten attraktiven Emissionen im Blau- und UV-Bereich (< 450 nm) weitgehend ausgeschaltet werden. Die Leuchten müssen staubdicht und so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur nach unten auf die zu beleuchtende Verkehrsfläche erfolgt. Die Betriebszeit der Beleuchtung ist soweit wie möglich zu verkürzen. Standard ist der Stand der Technik.

6.0 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Entsprechend der Eintragung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit der Kennzeichnung LR 1 ist ein Leitungsrecht zugunsten der Netze BW GmbH festgesetzt.

7.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

An den dargestellten Standorten sind entsprechend den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen (Pflanzempfehlungslisten im Anhang). Die als Pflanzgebote festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauer-

haft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

7.1 Verkehrsgrünflächen

Die im Plan dargestellten öffentlichen Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün sowie die planzeichnerisch nicht gesondert dargestellten Böschungs- und Verkehrsgrünflächen innerhalb der Verkehrsflächen sind durch Ansaat mit einer standortgerechten, artenreichen Gras-Kräutermischung zu begrünen und dauerhaft zu pflegen. Unter Einhaltung der geltenden Abstände zu den Straßen ist zudem die Bepflanzung mit Sträuchern und Bäumen der Pflanzempfehlungsliste zur innerstädtischen Begrünung (siehe Anhang) zulässig.

7.2 Pflanzbindung (Pfb 1): Straßenbegleitende Baumreihe Mahdentalstraße

Die bestehende Baumreihe im südlichen Bereich der Mahdentalstraße zwischen der Straßenverkehrsfläche und dem Geh- und Radweg ist nach Möglichkeit dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Entfall durch Gehölze aus der Pflanzempfehlungsliste zur innerstädtischen Begrünung (siehe Anhang) zu ersetzen. Bereits entfallene Bäume sind zu ergänzen.

7.3 Pflanzgebot (Pfg 1): Straßenbegleitende Baumreihe Tilsiter Straße

Entlang der Tilsiter Straße ist auf der Ostseite im Bereich der Verkehrsgrünflächen eine straßenbegleitende Baumreihe anzulegen, zu pflegen, zu erhalten und bei Entfall durch Gehölze aus der Pflanzempfehlungsliste zur innerstädtischen Begrünung (siehe Anhang) zu ersetzen.

7.4 Pflanzgebot (Pfg 2): Begrünung von Stellplätzen

Innerhalb oberirdischer Stellplatzflächen sind je angefangene 5 PKW-Stellplätze ein Laubbaum, Stammumfang von mind. 18 - 20 cm, zu pflanzen (siehe Pflanzempfehlungsliste zur innerstädtischen Begrünung im Anhang). Das unversiegelte, wasser- und luftdurchlässige Pflanzquartier muss mind. 10 m², der durchwurzelbare Raum mind. 12m³, betragen.

B NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1.0 Überschwemmungsgebiet / Hochwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans überschneidet sich in seiner Lage in kleinen Teilbereichen mit dem Überschwemmungsgebiet HQ 100 des Goldbaches. Mit Blick auf die vorhandene Höhenlage kann festgehalten werden, dass die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche deutlich über dem Gewässer liegt. Ein Eingriff in Form von massiven Bauwerken innerhalb der HQ 100 Linie ist nicht vorgesehen.

Auf die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen. Die Einhaltung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

C HINWEISE

1.0 Rechtsgrundlage des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

2.0 Gehölzrodung, Baufeldräumung

Gehölzrodungen und Baufeldräumung sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar durchzuführen.

3.0 Schutz des Bodens

Zum Schutz des Bodens vor Verdichtung sollten Baustelleneinrichtungsflächen nur auf bereits versiegelten Flächen und auf im Zuge der Plandurchführung zu befestigenden Flächen eingerichtet werden.

4.0 Entwässerung

Bei ober- oder unterirdischer Einleitung in ein Gewässer (Goldbach) wird ein Wasserrechtsverfahren erforderlich.

5.0 Heilquellenschutzgebiet

Die Vorgaben der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart Bad Cannstatt und Stuttgart Berg vom 11.06.2002 sind entsprechend zu berücksichtigen.

Im Heilquellenschutzgebiet ist das Versickern von Niederschlagswasser nur breitflächig über die belebte Bodenschicht zulässig. Die Mächtigkeit des Sickerraumes, bezogen auf den höchsten Grundwasserstand, muss dabei mindestens 1 m betragen.

6.0 Altlastenstandorte

Im Planungsgebiet bzw. unmittelbar angrenzend befinden sich entlang der Schwertstraße sowie der Mahdentalstraße mehrere Altstandorte (AS).

Diese sind:

AS Schwertstraße 27, AS Schwertstraße 29, AS Schwertstraße 31, AS Schwertstraße 33, AS Schwertstraße 46, AS Mahdentalstraße 98, AS Mahdentalstraße 96, AS Mahdentalstraße 116.

Von der AS Mahdentalstraße 84 führen Entwässerungsleitungen Richtung Goldbach, diese kreuzen möglicherweise den westlichen Bauabschnitt der Schwertstraße.

Bei Bauarbeiten in diesen Bereichen muss mit entsorgungsrelevanten Verunreinigungen des Untergrundes gerechnet werden.

Folgende Punkte sind bei einer Überbauung der Flächen zu berücksichtigen:

- Vor Beginn von Baumaßnahmen ist ein Konzept hinsichtlich der Vorgehensweise bzgl. der Erfassung möglicher Verunreinigungen in Absprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft - Fachbereich Altlasten und Bodenschutz - zu erstellen.
- Der Beginn von Baumaßnahmen ist dem Amt für Wasserwirtschaft rechtzeitig anzuzeigen.

7.0 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von quartären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmmassen, holozäne Altwasserablagerungen, Auenlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer

Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Das LGRB geht davon aus, dass im Vorfeld der geplanten Baumaßnahmen objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchgeführt werden/wurden und dass eine den Baumaßnahmen angemessene ingenieurgeologische Betreuung (inkl. der Ingenieurbauwerke) während der Bauzeit stattfinden wird.

8.0 Leitungen

8.1 Allgemein

Im Geltungsbereich befinden sich Leitungen unterschiedlicher Leitungsträger. Innerhalb der Flächen auf denen Leitungsrechte zugunsten der Träger von Leitungen festgesetzt sind, gelten für die Einhaltung der Sicherheitsabstände und sonstiger Regelungen wie Unter- und Überbauung, Bepflanzungen etc. die aktuellen Bestimmungen der Leitungsträger und Betreiber. Allgemein sind vor Veränderungen an der Geländeoberfläche Leitungsausgänge bei den jeweiligen Leitungsträgern einzuholen.

8.2 Oberirdische Leitung der Netze BW GmbH

8.3 Geplante Vorhaben im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung sind frühzeitig mit der Netze BW GmbH abzustimmen. Ggf. Bedarf es der Neuregelung der Dienstbarkeit (Umsetzung des festgesetzten Leitungsrechts).

8.4 Erschließungsplanungen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden. Hierzu wenden Sie sich an die Netze BW GmbH, bauleitplanung@netze-bw.de

8.5 Im gesamten Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung ist die Ablagerung von leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet.

8.6 Das derzeitige Geländeniveau im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung darf nicht verändert werden (keine Erhöhung). Veränderungen des derzeitigen Geländeniveaus dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.

8.7 Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig. Dies betrifft auch die Lagerung von leicht brennbaren Stoffen in Kleinmengen (vgl. TRGS 510) innerhalb von Gebäuden.

8.8 Bei Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Netze BW GmbH Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe.

- 8.9** Ein Kraneinsatz im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zur Errichtung von Gebäuden ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen im Bereich der Freileitung ist vorher mit der Netze BW abzustimmen.
- 8.10** Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen.
- 8.11** Bei der Planung von Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Parkflächen und deren Straßenbeleuchtung sind Mindestabstände zu unseren Leiterseilen einzuhalten. Die Lage und Höhen sind mit der Netze BW abzustimmen.

Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 3,00 m von den Oberkanten der Straßenbeleuchtungen (nicht die Lichtpunkthöhen) zu unseren Leiterseilen eingehalten werden müssen. Dies ist auch bei der Aufstellung von Straßenbeleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Aufstellens der Beleuchtungsmaste und einer späteren Instandhaltung empfehlen wir dringlich einen Sicherheitsabstand von 4,0 m einzuhalten, damit bei Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Austausch des Leuchtmittels) mit der Person, welche sich im Korb des Hubwagens befindet, den nach VDE 0105 vorgegeben Sicherheitsabstand von mindestens 3,00 m eingehalten wird.

- 8.12** Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.

D ANHANG

1.0 Pflanzempfehlungslisten

1.1 Gehölze zur innerstädtischen Begrünung

Amt für Grün und Umwelt, Stand: 04.09.2019

*Gebietsheimische Gehölze sind kursiv dargestellt und mit * markiert*

Die Vorschläge versuchen exemplarisch sowohl ökologischen Aspekten (z.B. Förderung der Vogel- und Insektenfauna) als auch gestalterischen Ansprüchen sowie den städtischen Standortbedingungen Rechnung zu tragen.

Großkronige Bäume ca. 15 bis 20 m

*Acer platanoides - Spitz-Ahorn**
*Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn**
*Carpinus betulus - Hainbuche**
Corylus colurna - Baumhasel
Ginkgo biloba - Ginkgo
Liquidambar styraciflua - Amberbaum
Liriodendron tulipifera - Tulpenbaum
*Prunus avium - Vogel-Kirsche**
Sophora japonica - Schnurbaum
*Tilia (spec.) - Linde in Arten**

Bäume ca. 5 bis 15 m

*Acer campestre - Feld-Ahorn**
Acer monspessulanum - Französischer Ahorn
Catalpa bignonioides - Gewöhnlicher Trompetenbaum
*Crataegus (spec.) - Weißdorn in Arten**
Gleditsia triacanthos - Amerikanische Gleditschie
Mespilus germanica - Echte Mispel
*Prunus padus - Traubenkirsche**
*Sorbus (spec.) - Mehlbeere in Arten**
Obstbäume als Halb- oder Hochstamm
Zierobst

Sträucher ca. 3 bis 5 m

Amelanchier lamarckii - Felsenbirne
Buddleja (spec.) - Sommerlieder in Arten
Cornus mas - Kornelkirsche
*Corylus avellana - Gemeine Hasel**
*Euonymus europaeus - Europäisches Pfaffenhütchen**
*Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster**
*Sambucus (spec.) - Holunder in Arten**
Syringa (spec.) - Flieder in Arten
*Taxus baccata - Gemeine Eibe**
*Viburnum (spec.) - Schneeball in Arten**

Größe ca. 1 bis 3 m

Berberis (spec.) - Berberitze in Arten
Chaenomeles (spec.) - Zierquitten in Arten
Deutzia (spec.) - Deutzie in Arten
Hibiscus syriacus - Gartenhibiskus
Hydrangea (spec.) - Hortensie in Arten
Kerria japonica - Ranunkelstrauch
Kolkwitzia amabilis - Kolkwitzie
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche*
Philadelphus (spec.) - Pfeifenstrauch in Arten
Spiraea (spec.) - Spierstrauch in Arten
Weigelia spec. - Weigelien in Sorten
Beersträucher

1.2 Gehölze zur landschaftlichen Einbindung von Siedlungsflächen

Amt für Grün und Umwelt, Stand: 04.10.2019

*Gebietsheimische Gehölze sind kursiv dargestellt und mit * markiert*

Großkronige Bäume ca. 15 bis 20 m

Acer platanoides – Spitz-Ahorn*
Acer pseudoplatanus – Berg-Ahorn*
Betula pendula – Hänge-Birke*
Carpinus betulus – Hainbuche*
Fagus sylvatica – Rot-Buche*
Prunus avium – Vogel-Kirsche*
Quercus petraea – Traubeneiche
Quercus robur – Stieleiche
Sorbus torminalis – Elsbeere
Tilia (spec.) – Linde in Arten*

Bäume ca. 5 bis 15 m

Acer campestre – Feld-Ahorn*
Crataegus (spec.) – Weißdorn in Arten*
Populus tremula – Espe
Prunus padus – Traubenkirsche*
Salix caprea – Salweide
Sorbus aria – Mehlbeere
Sorbus aucuparia – Gemeine Eberesche
Obstbaum als Halb- oder Hochstamm
Zierobst

Sträucher 3 bis 5 m

Corylus avellana – Gemeine Hasel*
Euonymus europaeus – Europäisches Pfaffenhütchen*
Frangula alnus – Faulbaum
Ligustrum vulgare – Gewöhnlicher Liguster*

Prunus spinosa – Schlehe
Rhamnus cathartica – Kreuzdorn
Salix cinerea – Grauweide
Salix purpurea – Purpurweide
Salix viminalis – Korbweide
*Sambucus (spec.) – Holunder in Arten**
*Viburnum (spec.)– Schneeball in Arten**

Sträucher 1 bis 3 m

*Lonicera xylosteum – Rote Heckenkirsche**
Rosa canina – Hunds-Rose
Rosa gallica – Essig-Rose
Rosa rubiginosa – Zaun-Rose
Salix triandra – Mandel-Weide
Beerensträucher